

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.505.653

Wien, 7.8.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 19001/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Pflegegeldeinstufungen der Versicherungsträger“** wie folgt:

Frage 1:

- Wie viele Personen haben eine Zertifizierung zur Pflegegeldeinstufung der ÖBAK? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Angabe, nach Ärztinnen sowie Pflegekräften)*

Mit Stand vom 11. Juli 2024 verfügen 3.005 Personen über eine aufrechte Zertifizierung durch die ÖBAK.

Bundesland	Zertifizierung Ärztinnen und Ärzte	Zertifizierung Pflegefachkräfte	Gesamt
Burgenland	29	79	108
Wien	189	252	441
NÖ	167	573	740
OÖ	118	243	361
Steiermark	165	373	538
Salzburg	43	105	148

Bundesland	Zertifizierung Ärztinnen und Ärzte	Zertifizierung Pflegefachkräfte	Gesamt
Tirol	48	167	215
Kärnten	118	256	374
Vorarlberg	118	256	80
Summe	908	2.079	3.005

Frage 2:

- *Wie viele Gutachter:innen mit Pflegeausbildung sind für die Pflegegeldbegutachtung angestellt bzw. in freien Dienstverhältnissen tätig? (Bitte um Aufstellung nach Bundesland und Versicherungsträger)*

Von den aktuell zertifizierten, pflegerischen Gutachter:innen (siehe Frage 1) sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bei den Pflegegeld-Entscheidungsträgern wie nachfolgend dargestellt tätig:

Bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) sind Gutachter:innen mit einer Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft (DGKP), welche im Auftrag der PVA Begutachtungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) durchführen, ausschließlich als externe Gutachter:innen tätig.

Mit Stand vom 10. Juli 2024 sind 269 DGKP in der Pflegegeldbegutachtung tätig.

Bundesland	Pflegefachkräfte
Wien	45
Niederösterreich	54
Burgenland	16
Oberösterreich	22
Steiermark	50
Kärnten	26
Salzburg	15
Tirol	23
Vorarlberg	18
Summe	269

Betreffend die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) kann die Anzahl der externen Pflegefachkräfte, gegliedert nach Bundesland, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

externe Gutachter für SVS	Pflegefachkräfte
Wien	19
NÖ	44
Burgenland	7
OÖ	20
Steiermark	25
Kärnten	41
Salzburg	10
Tirol	10
Vorarlberg	7
Summe	183

Bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) erhalten derzeit 71 Pflegefachkräfte als selbstständig erwerbstätige Gutachter:innen Aufträge für Pflegegeldbegutachtungen. Die jeweiligen Begutachtungsregionen sind oftmals nicht durch Landesgrenzen begrenzt.

Frage 3:

- *Wie viele Gutachter:innen aus der Ärzteschaft sind für die Pflegegeldbegutachtung angestellt bzw. in freiem Dienstverhältnissen tätig? (Bitte um Aufstellung nach Bundesland und Versicherungsträger)*

Von den aktuell zertifizierten ärztlichen Gutachter:innen (siehe Frage 1) sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bei den Pflegegeld-Entscheidungsträgern wie nachfolgend dargestellt tätig:

Bei der PVA sind ärztliche Gutachter:innen, welche im Auftrag der PVA Begutachtungen nach dem BPGG durchführen, fast ausschließlich als externe Gutachter:innen tätig. Nur in Einzelfällen werden diese Begutachtungen in den Kompetenzzentren Begutachtung der PVA von den angestellten Ärzt:innen durchgeführt, insbesondere bei speziellen, medizinischen Fragestellungen.

Mit Stand vom 10. Juli 2024 sind 339 der insgesamt 476 externen, ärztlichen Gutachter:innen in der Pflegegeldbegutachtung tätig.

Bundesland	Ärztinnen/Ärzte
Wien	95
Niederösterreich	94
Burgenland	33
Oberösterreich	65
Steiermark	82
Kärnten	53
Salzburg	26
Tirol	9
Vorarlberg	19
Summe	476

SVS:

externe Gutachter für SVS	Ärztinnen/Ärzte
Wien	13
NÖ	46
Burgenland	12
OÖ	15
Steiermark	37
Kärnten	45
Salzburg	15
Tirol	6
Vorarlberg	9
Summe	198

Bei der BVAEB erhalten derzeit 125 Ärzt:innen als selbstständig erwerbstätige Gutachter:innen Aufträge für Pflegegeldbegutachtungen. Die jeweiligen Begutachtungsregionen sind oftmals nicht durch Landesgrenzen begrenzt.

Fragen 4, 5 und 6:

- *Wie viele Pflegegeldbegutachtungen wurden in den vergangenen fünf Jahren erstellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Versicherungsträger)*
- *Wie viele dieser Gutachten wurden von Ärztinnen erstellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Versicherungsträger)*
- *Wie viele dieser Gutachten wurden von Pflegekräften erstellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Versicherungsträger)*

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

PVA															
	2019			2020			2021			2022			2023		
	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM
Ausland	439	5	1	416	8		327	4		314	6		311	9	
Wien	29.352	3.402	61	26.187	2.714	93	25.861	3.197	158	24.473	6.520	337	24.959	11.026	80
NÖ	28.392	2.393	2	26.969	2.112	2	27.437	4.908	2	23.138	10.970	1	26.100	13.812	
Bgld	5.307	813		4.880	912		5.886	636		5.242	1.553		5.949	2.125	1
OÖ	20.487	4.761	16	17.850	5.687	30	19.432	7.027	19	17.089	8.014	14	23.272	10.546	63
Stmk	23.062	1.987	1	21.470	1.096		21.368	4.311		18.883	6.635		23.058	8.526	2
Ktn	11.145	784		10.760	1.154	1	9.767	3.863		7.351	5.683		10.272	6.015	
Sbg	8.073	988	3	7.164	1.019	4	7.778	1.589	1	7.055	2.511	31	8.483	2.160	36
Tirol	8.852	2.711	1	8.655	2.620		7.791	4.107		7.306	4.780	1	9.763	5.151	2
Vbg	4.885	1.516	2	4.624	1.452		5.005	2.025	15	4.250	2.491	11	7.124	3.494	2
Gesamt	139.994	19.360	87	128.975	18.774	130	130.652	31.667	195	115.101	49.163	395	139.291	62.864	186
SVS															
	2019			2020			2021			2022			2023		
	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM
Ausland	10	4	-	16	-	-	34	1	-	28	-	-	31	1	-
Wien	1.813	81	5	1.597	240	3	1.386	807	-	1.185	1.000	-	1.407	1.003	-
NÖ	5.925	882	7	4.593	1.565	5	4.710	2.951	-	3.695	3.186	-	4.593	3.863	-
Bgld	1.841	116	-	1.570	209	-	1.738	241	-	1.635	208	-	1.925	312	1
OÖ	4.513	684	5	3.987	937	-	3.336	2.056	2	3.075	2.457	-	3.093	2.839	-
Stmk	5.315	403	-	4.614	572	1	4.120	1.734	1	3.322	2.317	-	3.461	2.811	-
Ktn	1.969	220	2	1.547	522	1	1.398	907	-	1.235	1.132	-	1.560	1.323	-
Sbg	1.291	353	1	1.438	198	1	1.416	346	-	1.189	534	-	1.306	553	-
Tirol	2.050	21	-	1.971	53	-	2.018	118	1	1.977	130	-	2.211	234	-
Vbg	707	85	-	590	65	1	659	146	-	579	247	-	677	276	-
Gesamt	25.434	2.849	20	21.923	4.361	12	20.815	9.307	4	17.920	11.211	-	20.264	13.215	1
BVAEB															
	2019			2020			2021			2022			2023		
	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM	MG	PG	PM
Ausland	13	-	-	15	1	-	15	3	-	16	-	-	28	1	-
Wien	3.374	288	-	2.433	748	-	3.162	578	-	2.966	819	-	3.066	982	-
NÖ	3.771	557	-	2.835	975	-	3.012	1.372	-	3.085	1.442	1	3.166	1.566	-
Bgld	494	60	1	409	122	-	440	175	-	469	185	-	556	173	-
OÖ	2.132	429	1	1.611	748	-	1.902	858	-	1.662	958	-	1.726	1.146	-
Stmk	3.198	549	-	2.351	1.011	-	2.470	1.257	1	2.434	1.222	-	2.633	1.364	-
Ktn	1.621	282	-	1.190	571	-	1.304	742	-	1.198	982	1	1.175	1.136	-
Sbg	1.027	245	-	829	261	-	931	341	-	822	402	-	900	413	-
Tirol	1.300	166	-	1.031	339	-	1.181	391	-	1.226	434	-	1.315	466	-
Vbg	312	118	-	196	143	1	217	223	1	236	204	-	147	340	-
Gesamt	17.242	2.694	2	12.900	4.919	1	14.634	5.940	2	14.114	6.648	2	14.712	7.587	-

Quelle: Auswertung PFIF

Anmerkung: MG - medizinisches Gutachten; PG - pflegerisches Gutachten; MP -medizinisches und pflegerisches Gutachten

Frage 7:

- Welche Kosten entstanden den Versicherungsträgern durch diese Gutachten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Versicherungsträger)

PVA:

Aufwendungen für Pflegegeldbegutachtungen durch externe medizinische und pflegerische Sachverständige										
Geschäftsjahre 2019 - 2023										
	Wien	NÖ	Burgenland	Steiermark	Kärnten	OÖ	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	GESAMT
2019	5.606.873,35	4.989.732,81	1.154.498,07	4.218.263,54	2.119.284,76	4.006.789,05	1.481.664,99	1.931.495,25	855.553,42	26.364.155,24
2020	4.432.822,58	4.203.458,34	1.113.957,76	3.655.494,42	1.876.025,42	3.425.074,47	1.310.546,39	1.639.761,55	789.153,48	22.446.294,41
2021	5.159.257,37	5.072.933,68	1.291.285,38	4.318.579,06	2.353.193,21	4.186.916,57	1.560.255,16	1.741.403,99	1.015.236,45	26.699.060,87
2022	5.261.552,11	5.318.336,49	1.301.677,41	4.517.865,80	2.324.301,98	4.151.656,55	1.745.037,41	1.863.017,79	963.967,01	27.447.412,55
2023	5.635.606,50	6.230.110,40	1.587.771,14	5.065.401,88	2.821.984,03	4.853.286,42	1.984.255,70	2.152.945,74	1.257.815,44	31.589.177,25
* umfasst sämtliche Kosten der externen und internen Begutachtung inkl. innerbetrieblicher Leistungsverrechnung (Overhead-Kosten)										

Seitens der SVS kann diese Frage in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Bei der BVAEB entstanden in Summe, ausgenommen die Zuständigkeit der Unfallversicherung, die folgenden Kosten, wobei die länderweise Aufgliederung in der eingeräumten Frist nicht erhebbar ist:

Jahr	Betrag (Euro)
2019	2.516.803,64
2020	2.162.210,92
2021	2.549.400,60
2022	2.653.109,57
2023	2.968.952,72

Der Aufwand für das Pflegegeld belief sich im Jahr 2023 auf 3 Mrd. Euro.

Fragen 8, 8 a und 8b:

- Bezahlen alle Versicherungsträger in allen Bundesländern und an alle Auftragnehmer die gleiche Summe?

a. Falls ja: Welche und seit wann?

b. Falls nein: Bitte um Angabe der unterschiedlichen Tarife je nach Versicherungsträger, Auftragnehmer und Bundesland für die vergangenen fünf Jahre.

Die Honorare werden seitens der Sozialversicherung mit Vertreter:innen der Ärztekammer sowie des BMSGPK vorab akkordiert und durch das BMSGPK festgesetzt. Diese sind für alle Sozialversicherungsträger gleichermaßen gültig.

Jahr	Gutachten Ärzt:innen (Euro)	Gutachten Pfl- gefachkraft (Euro)	vergeblicher Hausbesuch (Euro)	Zuschlag Hausbesuch (Euro)	Kinderzuschlag Ärzt:innen (Euro)
Ab 09/2019	73,00	53,00	22,00	20,00	33,00
2020	75,00	55,00	22,00	20,00	34,00
2021	77,00	57,00	23,00	21,00	35,00
04 - 06 2023	84,00	64,00	25,00	23,00	38,00
Ab 07/2023	90,00	70,00	27,00	24,00	40,00

Frage 9 und 9a:

- *Ist nachvollziehbar, welche Gutachten zu Beschwerden bei den Versicherungsträgern führen?*

a. Falls ja: Kann in den einzelnen Bundesländern nachvollzogen werden, ob dies besonders häufig Gutachten von Ärztinnen oder Pflegekräften erstellt wurden?

Im Falle von Anliegen, Fragen oder Beschwerden zum Pflegegeld-Verfahren können sich Betroffene und deren Angehörige an die Ombudsstelle des zuständigen Entscheidungsträgers wenden. Beispielsweise sind bei der PVA keine auffälligen Unterschiede bei Beschwerden zwischen den ärztlichen und den DGKP-Gutachter:innen erkennbar. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Frage 10:

- *Ist nachvollziehbar, welche Gutachten zu Klagen über die Einstufungen führen?*
a. Falls ja: Kann in den einzelnen Bundesländern nachvollzogen werden, ob dies besonders häufig Gutachten von Ärztinnen oder Pflegekräften erstellt wurden?

Sollten die jeweiligen Personen mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, haben diese die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Klage einzubringen. Das Einbringen der Klage kann entweder beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht, beim Bezirksgericht des zuständigen Gerichtsortes oder beim zuständigen Entscheidungsträger erfolgen.

Hinsichtlich der Gutachten, die Gegenstand einer Klage sind, kann aus zeitlichen Gründen keine Unterscheidung zwischen pflegerischen und medizinischen Gutachten getroffen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Klagen und deren Erledigung für die Jahre 2019 bis 2022:

	2019		2020		2021		2022	
Kategorie	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Entscheidungen der PV-Träger (Neu- und Erhöhungsanträge)	237.172		218.240		238.866		243.846	
eingebrachte Klagen	11.187		9.547		9.279		10.188	
Anteil der Klagen an den Entscheidungen		4,72		4,37		3,88		4,18
Erledigungen der Arbeits- und Sozialgerichte	10.726		9.681		9.696		10.117	
davon Stattgebungen	527	4,91	598	6,18	526	5,42	527	5,21
Vergleiche	4.947	46,12	4.296	44,38	4.427	45,66	4.566	45,13
Klagsrücknahmen	3.775	35,19	3.422	35,35	3.445	35,53	3.614	35,72
Abweisungen	875	8,16	750	7,75	709	7,31	778	7,69
sonstige Erledigungen	602	5,61	615	6,35	589	6,07	632	6,25

Frage 11:

- Kann bei den Versicherungsträgern erhoben werden, ob im Falle einer rückwirkenden Pflegegeldgewährung die gleiche Person mit der Begutachtung beauftragt wurde?
 - a. Falls ja: War dies jemals der Fall?
 - b. Falls nein: Wie wird sichergestellt, dass das nicht der Fall ist?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da aus der Fragestellung nicht erkennbar ist, um welche Fälle es sich hierbei handelt.

Sofern Beschwerdefälle gemeint sind, ist anzumerken, dass beispielsweise bei der PVA in der Regel ein:e andere:r Gutachter:in zugewiesen wird.

Falls sich die Frage auf die Gewährung des Pflegegeldes durch eine (nachprüfende) gerichtliche Entscheidung bezieht, wird angemerkt, dass beispielsweise der BVAEB keine Verfahren bekannt sind, in denen die:der Gutachter:in des Entscheidungsträgers auch als Gutachter:in des Gerichtes herangezogen wurde.

Frage 12:

- *Wie lange dauert es aktuell von der Antragseinreichung auf Pflegegeld bis zu einem Begutachtungstermin? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Versicherungsträger)*

Mangels zur Verfügung stehender Daten kann die Frage im Detail nicht beantwortet werden. Verwiesen wird allerdings auf die derzeit aktuelle Verfahrensdauer.

So lag im Mai 2024 die gewichtete Verfahrensdauer aller Pflegegeld-Entscheidungsträger bei insgesamt 59,2 Tagen und somit beim Zielwert von 60 Tagen.

Frage 13:

- *Könnten diese Wartezeiten durch die Nutzung weiterer Personen mit einer Zertifizierung zur Pflegegeldbegutachtung verkürzt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Versicherungsträger)*
 - a. Falls ja: Wurde erhoben, welches zusätzliche Personal dafür in welchen Vertragsverhältnis nötig wäre und welche Kosten dafür anfallen würden?*

Die Begutachtungen nach dem BPGG erfolgen innerhalb der gesetzlichen Frist nach der Antragstellung. Diese Frist wird von den Pensionsversicherungsträgern grundsätzlich eingehalten.

In Einzelfällen kommt es zu längeren Wartezeiten, wenn eine Begutachtung aus bestimmten Gründen, welche nicht im Einflussbereich der Pensionsversicherungsträger liegen, nicht

möglich ist (z.B. kurzfristige Terminabsagen auf Grund einer Krankheit, sonstige nicht absehbare Verhinderungsfälle).

Im Falle einer Zuerkennung wird die Leistung wie gesetzlich vorgesehen ab dem Datum, welches durch die Antragstellung ausgelöst wurde, ausgezahlt, sodass für die Antragsteller keine Nachteile entstehen.

Zusätzliche, personelle Ressourcen könnten zur rascheren Bearbeitung aller Anträge, inklusive jener im Bereich des BPGG, führen. Dabei muss die Qualität der Begutachtung stets gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse der potenziellen Gutachter im medizinischen bzw. pflegerischen Bereich sind dabei entscheidend.

Das Akquirieren solcher Gutachter:innen, welche diesen Qualitätskriterien entsprechen, ist auf Grund der aktuellen Arbeitsmarktsituation betreffend die medizinischen und pflegerischen Berufe und den Rahmenbedingungen dieser Hausbesuchstätigkeit äußerst schwierig.

Die Praxis zeigt beispielsweise, dass es mitunter schwierig ist, Gutachter:innen für geographisch entlegene, vor allem ländliche, Regionen zu gewinnen. Um die Tätigkeit von Gutachter:innen entsprechend zu attraktivieren, wurden die Honorare für beide Berufsgruppen wiederkehrend angehoben (siehe Frage 8).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

